

Stellungnahme

Randnummer A 19, Seite 31

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Die Korrektur der Eröffnungsbilanzwerte des Infrastrukturvermögens wurde durch die Fa. Rödl & Partner vorgenommen, dabei wurde die Rückindizierung der Vermögenswerte auf die Anschaffungszeitpunkte versehentlich unterlassen. Bei der Datenüberspielung wurde der Fehler nicht bemerkt. Durch die fehlerhafte Bewertung ergibt sich bei den Herstellungskosten ein Korrekturbedarf lt. Rödl & Partner von hochgerechnet rd. 4,8 Mio. € (Minderung des bisher erfassten Vermögens), was aus Anlagenbuchhaltungssicht einen wesentlichen Betrag im Sinne des § 63 Abs. 1 GemHVO darstellt. Die Korrektur der Eröffnungsbilanzwerte erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2021.

Randnummer A 20, Seite 32

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Die Korrektur der Eröffnungsbilanzwerte des Infrastrukturvermögens wurde durch die Fa. Rödl & Partner vorgenommen, diese haben bei den Brücken-, Stütz- und sonstigen Straßenbauwerken regelmäßig einen pauschalen Sonderposten i. H. v. 75 % gebildet (vgl. Sonderinventurrichtlinie Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens, Ziffer 6.2.3 und 6.2.8) und als Sonderposten aus Investitionszuweisungen bilanziert.

Bei der Datenübernahme ist der Anlagenbuchhaltung im Rahmen einer Stichprobe aufgefallen, dass bei den zum 01.01.1984 auf Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen von der Fa. Rödl & Partner keine sonstigen Sonderposten gebildet wurden. Dies wurde von der Anlagenbuchhaltung nachgeholt, was wiederum zu einer doppelten Berücksichtigung von Sonderposten bei diesem Bilanzposten führte.

Durch die fehlerhafte Bewertung ergibt sich bei den Herstellungskosten ein Korrekturbedarf von hochgerechnet 135.339 € (Minderung der bisher erfassten Sonderposten), was aus Anlagenbuchhaltungssicht einen wesentlichen Betrag im Sinne des § 63 Abs. 1 GemHVO darstellt. Die Korrektur der Eröffnungsbilanzwerte erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2021.

Randnummer A 22, Seite 33

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Mit der Einführung der Finanzsoftware Komm.ONE Kommunalmaster@Doppik SAP zum 01.01.2021 wird die Berechtigungsverwaltung durch das Landratsamt Göppingen, Amt 31 Amt für Finanzen und Beteiligungen, Abteilung Finanzverwaltung selbst wahrgenommen. Ab diesem Zeitpunkt und auch weiterhin wird das Berechtigungskonzept fortgeschrieben und Berechtigungsgruppen durch ein detailreicheres Berechtigungskonzept abgelöst. Des Weiteren erfolgt seither die Dokumentation vor Ort, sodass die Überprüfung der rechtlichen Vorgaben durch die örtliche und überörtliche Prüfung erfolgen kann. Die dazugehörige Dienstanweisung für die Benutzer- und Berechtigungsverwaltung wird im laufenden Jahr 2021 erstellt.

Randnummer A 25, Seite 35

Der Prüfungsfeststellung wird teilweise zugestimmt.

Stellungnahme:

Zukünftig wird die Verwaltung darauf achten, die Inventur in den vorgeschriebenen Intervallen und damit rechtzeitig durch zu führen. Hingegen muss eine körperliche Inventur von beweglichen Vermögensgegenständen nicht mindestens alle drei Jahre, sondern alle fünf Jahre durch geführt werden gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 GemHVO und dem Leitfaden zum Jahresabschluss. Der Landkreis Göppingen plant im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 erneut eine körperliche Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände durch zu führen.

Randnummer A 29, Seite 36

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Die Kreiskasse wird ein Konzept zur befristeten Niederschlagung von Forderungen bzw. zu den pauschalierten Einzelwertberichtigungen erarbeiten. Hierzu soll das Thema auch beim KGSt-Vergleichsring „Forderungsmanagement“ (nochmals) eingebracht werden. Die künftige Vorgehensweise soll dann in den internen Richtlinien der Mahn- und Vollstreckungsbehörde festgeschrieben werden.

Randnummer A 31, Seite 37

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Das Pauschalwertberichtigungskonzept und die dazugehörigen Ausfallquoten werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 überarbeitet. Die GPA-Mitteilung 2/2011 vom 14.12.2011 (Az. 903.1; 903.2) wird hierzu als Grundlage verwendet.

Randnummer A 32, Seite 38

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Unbefristete Niederschlagungen, die von der Kreiskasse vorgeschlagen und im Vorverfahren über Sollabgänge gebucht werden, werden bereits manuell auf das Konto 4722 „Abschreibungen auf Forderungen“ umgebucht. Das Konzept zur befristeten Niederschlagung bzw. zu den Einzelwertberichtigungen (siehe Randnummer A 29) wird auch mit dem Sozial- und Jugendamt abgestimmt und gemeinsam umgesetzt.

Randnummer A 33, Seite 38

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Da das Konzept der Einzelwertberichtigung (siehe Randnummer A 29 und A 32) und der Pauschalwertberichtigung (siehe Randnummer A 31) überarbeitet wird, strebt die Verwaltung die Ausweisung der Forderungen an, die nach realistischer Betrachtung auch beglichen werden.

Randnummer A 42, Seite 42

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Der Anteil der Gemeinschaftskasse aus Beistandschaften wurde zum 31.12.2020 (Zeitpunkt der Migration aus KIRP nach SAP) nochmals zwischen der Auswertung des Rechenzentrums, dem in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Saldo und zum Teil auch mit der Aktenlage des Jugendamts abgeglichen. Leider ergaben sich auch zu diesem Zeitpunkt noch Differenzen. Aus Ressourcengründungen konnte noch keine abschließende Aufarbeitung oder Klärung erfolgen. Die Bereinigung soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 erfolgen.

Randnummer A 46, Seite 45

Der Prüfungsfeststellung wird teilweise widersprochen. Zukünftig wird jedoch entsprechend der Prüfungsfeststellung verfahren.

Stellungnahme:

Prüfungsfeststellung zu der Urlaubsabgeltung bei der Pers.-Nr. 906074.

(Anlage 1: Eckpunktepapier Innenministerium zum Thema „Europarechtlich veranlasste Bereinigung des Urlaubsrechts der Beamtinnen und Beamten (Dritter Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung - AzUVO)“ vom 14.01.2019.)

Grundsätzlich gilt:

Gem. § 25a AzUVO (n. F.) sind aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte von Amts wegen nicht verfallene Tage an Jahresurlaub zu vergüten, die sie bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses tatsächlich nicht nehmen konnten.

Beendigungsgründe sind gem. § 21 BeamtStG:

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplinargesetzen oder
4. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

Konkreter Einzelfall Pers.-Nr. 906074:

Im konkreten Fall wäre – allein nach Auslegung der damaligen Rechtgrundlage – eine Abgeltung nur wegen Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit gem. § 25a AzUVO a. F. möglich gewesen. Allerdings gab es noch während der Tätigkeit der o. g. Person beim Landratsamt Göppingen im November 2018 zwei Urteile des EuGHs (C-619/16 und C-684/16), die sich mit dem Urlaubsrecht befassen.

Es ging hierbei um den Verfall bzw. die Inanspruchnahme von Urlaubsansprüchen (berührt § 25 AzUVO), die Vergütungspflicht einschließlich der Vererbbarkeit finanzieller Vergütungsansprüche für nicht genommenen Urlaub (berührt § 25a AzUVO) sowie den unmittelbaren Anwendungsvorrang europäischer Normen, welche nicht oder unzureichend in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Urteile bringen diesbezüglich Klarstellungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG (EU-Arbeitszeitrichtlinie) und Artikel 31 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die für die Umsetzung in die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung von Belang sind bzw. waren.

In Erwartung der Urteile war die Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung aufgrund früherer, noch nicht umgesetzter Rechtsprechung, bislang aufgeschoben worden. Das Innenministerium konnte zum damaligen Zeitpunkt eine Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vorbereiten. Unter anderem wurde hier die Vergütung nicht genommenen Urlaubs bei Beendigung des Beamtenverhältnisses (siehe Anlage - Eckpunktepapier Innenministerium Punkt Nr. 5 ff.) aufgegriffen.

Der damalige Leiter der Abteilung Personal und Ausbildung hat eine Anfrage beim Landkreistag unter Bezug auf die Urteile und die Abgeltung von Urlaubstagen aufgrund Versetzung gestellt. Die hierauf erfolgte Antwort des Landkreistages stützt sich bei der möglichen Abgeltung auf Art. 7 Abs. 2 EU-Arbeitszeitrichtlinie. Hierin steht, dass bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Mindesturlaub abgegolten werden darf. Anschließend stützt er sich in der Praxis, bezüglich der angekündigten Ausweitung des § 25 a AzUVO, auf das o. g. Eckpunktepapier des Innenministeriums. Hier wird, wie dargestellt, die Versetzung, neben dem Eintritt in den Ruhestand, als einer der häufigsten Fälle der Beendigung des Beamtenverhältnisses benannt (siehe Eckpunktepapier S. 10 Nr. 8 a) 2. Absatz; vgl. auch Baßlsperger 2018, Onlinequelle: <https://www.rehm-verlag.de/beamtenrecht/aktuelle-beitraege-zum-beamtenrecht/urlaubsrecht-der-beamten-die-neue-eugh-rechtsprechung/> (Abrufdatum: 17.09.2021)).

In der vorliegenden E-Mail des Landkreistags vom 23.05.2019 zur Anfrage zum Urlaubsrecht nach den EuGH-Urteilen vom 06.11.2018 heißt es konkret:

„Die beiden Urteile des EuGHs vom vergangenen November (C-619/16 und C-684/16) wirken sich schon unmittelbar auf das hiesige Urlaubsrecht aus. So ist das Recht auf bezahlten Jahresurlaub nach Art. 7 der Richtlinie 2003/88 (EU-Arbeitszeitrichtlinie) und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union. Wenn also – wie im Fall der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) – nationale Regelungen dem nicht im vollen Umfang entsprechen, steht den Beamtinnen und Beamten unmittelbar aus Art. 7 Abs. 1 der EU-Arbeitszeitrichtlinie ein Anspruch auf einen bezahlten Mindesturlaub von vier Wochen bzw. beim Ausscheiden ein finanzieller Urlaubsabgeltungsanspruch nach Art. 7 Abs. 2 der EU-Arbeitszeitrichtlinie zu.“

Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf finanzielle Vergütung ist dabei lediglich, dass zum einen das Arbeitsverhältnis beendet ist und zum anderen nicht der gesamte Jahresurlaub genommen wurde. Entscheidend ist dabei nur, dass der Beschäftigte nicht in der Lage war, den Urlaub wahrzunehmen. Auch das Innenministerium Baden-Württemberg geht davon aus, dass ein Vergütungsanspruch im Grunde bei allen Anlässen der Beendigung des Beamtenverhältnisses (Versetzung, Pensionierung, Sterbefall, etc.) entsteht. Nur wenn der Beschäftigte aus freien Stücken und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Konsequenzen darauf verzichtet hat, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, nachdem er hierzu in die Lage versetzt worden war, steht dem Wegfall der finanziellen Vergütung nach Ansicht des EuGH nichts entgegen. Die Beweislast trägt insoweit der Arbeitgeber.

Eine über die bewusste, einseitige Entscheidung des Arbeitnehmers hinausgehende Handlung des Arbeitgebers, die den Beschäftigten davon abhalten könnte, den Jahresurlaub zu nehmen, verstößt indes gegen das mit dem Recht auf Jahresurlaub verfolgte Ziel.

In der Konsequenz sind die urlaubsbewilligenden Dienststellen angehalten dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten tatsächlich in der Lage sind, ihren bezahlten Jahresurlaub zu nehmen und dies entsprechend zu dokumentieren. Dies kann jedoch nicht so weit gehen, dass die Bediensteten gezwungen werden, ihren Urlaub anzutreten.

Im Hinblick auf die von Ihnen geschilderten Fallkonstellationen ist es insoweit unerheblich, ob der Beamte zu einer Kommune versetzt oder pensioniert wird. Sofern zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch ein Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub besteht, entsteht für den Beamten ein entsprechender Urlaubsabgeltungsanspruch gemäß Art. 7 Abs. 2 EU-Arbeitszeitrichtlinie von bis zu vier Wochen (Mindesturlaub gemäß der EU-Arbeitszeitrichtlinie). Dieser Vergütungsanspruch kann nur untergehen, wenn der Beamte z. B. durch angemessene Aufklärung tatsächlich und nachweisbar in die Lage versetzt wurde, die Urlaubstage rechtzeitig zu nehmen.

In der praktischen Umsetzung hat das Innenministerium angekündigt, den bereits seit 2014 bestehenden § 25a AzUVO auf die weiteren Fallkonstellationen abseits eines krankheitsbedingten Ausscheidens auszuweiten. Hinsichtlich der Berechnung der zu berücksichtigenden Urlaubstage und Vergütungshöhe können daher die §§ 21 ff. AzUVO als Anhaltspunkt dienen.

Um die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in Gänze an die Rechtsprechung der vergangenen Jahre anzugleichen, bereitet das Innenministerium derzeit eine entsprechende Änderung vor. Die wesentlichen Inhalte können Sie dem Eckpunktepapier des Innenministeriums entnehmen (Anlage). Dieses kann gleichermaßen als Hinweise und Auslegungshilfe für die Zwischenzeit dienen.“

Auf Basis der dargelegten Historie halten wir daher fest:

Aufgrund der EuGH-Urteile vom 06.11.2018 und der damit bevorstehenden Änderung der AzUVO, der Stellungnahme des Landkreistages zum Urlaubsrecht nach den EuGH-Urteilen vom 06.11.2018 sowie der Anlehnung an das Eckpunktepapier des Innenministeriums wurde zum damaligen Zeitpunkt, unter Anbetracht der damaligen Rechtslage, die Urlaubsabgeltung im Fall der Pers.-Nr. 906074 – entgegen der Darstellung im Prüfbericht – nicht gänzlich ohne Grundlage ausgeführt.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde bereits eine Angleichung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in Gänze an die Rechtsprechung durch das Innenministerium vorbereitet. D. h. das vorhandene Eckpunktepapier des Innenministeriums, welches als Auslegungshilfe für diese Zwischenzeit zur Verfügung stand, wurde herangezogen. In dieser Auslegungshilfe wurde die Versetzung, neben dem Ruhestand, als häufigster Beendigungsgrund des Dienstverhältnisses beziffert. Der Tatbestand der Beendigung des Dienstverhältnisses war somit erfüllt.

Wir sehen mit Blick auf die dargestellte Historie und Begründung, auch aus Billigkeitsgründen, davon ab, Rückforderungsansprüche im Fall von Pers.-Nr. 906074 geltend zu machen. Es handelte sich um eine Einzelfallentscheidung, daher ist keine Aufarbeitung gleichartiger Fälle notwendig.

In künftigen Fällen wird aufgrund der Rechtskraft der neuen AzUVO und der Rechtsauslegung des § 25a AzUVO i. V. m. § 21 BeamtStG keiner erneuten Abgeltung von Urlaubsansprüchen bei Versetzung entsprochen.

Randnummer A 47, Seite 45

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt, aber aus Billigkeitsgründen für die Vergangenheit nicht weiterverfolgt. Zukünftig wird jedoch entsprechend der Prüfungsbeanstandung verfahren.

Stellungnahme:

Prüfungsfeststellung zu Mehrarbeitsvergütungen bei den Pers.-Nr. 10000420, 909245, 909506, 10000141, 907194, 10000210, 906074, 10000208, 10000548 statt 10000371 (gleicher Nachname, anderer Vorname), 10000424 und einem bereits ausgeschiedenen Mitarbeiter.

Die GPA weist darauf hin, dass Mehrarbeit an Verwaltungsbeamte nicht vergütet werden darf, wenn die auf eng begrenzte Ausnahmen zielenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 7 LBesGBW hierfür nicht nebeneinander gegeben seien. Diese Tatbestandsvoraussetzungen seien sehr eng auszulegen. Die GPA kritisiert in den vorliegenden Fällen insbesondere, dass diese nicht ausreichend dargelegt und insoweit ohne Rechtsgrund geleistet worden seien.

Die Verwaltung hat die o. g. Fälle aufgearbeitet und Rückforderungsansprüche gem. § 15 Abs. 2 LBesGBW geprüft. Aus Billigkeitsgründen wird von einer Rückforderung abgesehen. In den genannten Fällen war Freizeitausgleich innerhalb eines Jahres zudem nicht möglich.

Die Verwaltung wird künftig darlegen und entsprechend dokumentieren, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für Mehrarbeit des § 65 Abs. 1 Nr. 7 LBesGBW geprüft worden sind und es nur bei einer summarischen Erfüllung aller Tatbestandsvoraussetzungen letztendlich zu einer Auszahlung kommt. Diese sind im Einzelnen:

1. Sondereinsatz/sonstiger besonderer Dienst,
2. im öffentlichen Interesse liegendes Arbeitsergebnis,
3. unaufschiebbares Arbeitsergebnis und
4. termingebundenes Arbeitsergebnis.

Ein entsprechendes Formular wird aktuell erstellt und kann – nach interner Abstimmung – bei Bedarf vorgelegt werden. Darüber hinaus wird künftig berücksichtigt, dass Mehrarbeit grundsätzlich einzeln betrachtet werden muss, sprich, dass mehrere Aufgaben bei der Betrachtung nicht vermischt werden dürfen.

Randnummer A 48, Seite 47

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Prüfungsfeststellung zu der Vergütung und Leistungen an Beschäftigte – Garantiebeträge und Strukturausgleichen bei den Pers.-Nr. 10000023, 10000445, 816358, 812912 und 814830.

Die stichprobenartig geprüften Fälle wurden aufgearbeitet und im Rahmen der Ausschlussfrist des § 37 TVöD berichtigt. Darüber hinaus wurden gleichartige Fälle ebenfalls aufgearbeitet und im Rahmen der Ausschlussfrist des § 37 TVöD berichtigt. Bei Bedarf kann eine entsprechende Übersicht zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich wurden in der Vergangenheit und werden auch in der Zukunft die Forderungsausgleichsansprüche geprüft und sachgerecht verfolgt.

Randnummer A 57, Seite 54

Der Prüfungsfeststellung wird teilweise zugestimmt.

Stellungnahme:

Auf Grund des Versäumnisses, die Halbwaisenrente direkt ab Leistungsbewilligung (27.08.2015) überzuleiten, entstanden Einnahmeausfälle bis 31.12.2019 in Höhe von 6.909,31 €. Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung wurde die Halbwaisenrente ab Januar 2020 an das Landratsamt Göppingen überwiesen. Für das Geschwisterkind fehlen Zahlungen in gleicher Höhe. Der Kindsvater wurde im September 2020 aus der Haft entlassen und ist im Landkreis Göppingen wohnhaft. Auf Anschreiben hat er bislang nicht reagiert. Auch die Beitreibung über die Kreiskasse blieb bislang erfolglos.

Grundsätzlich werden (Halb-)Waisenrenten durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe rechtzeitig übergeleitet. Bei Installierung einer neuen Jugendhilfemaßnahme wird bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eine Checkliste, die sogenannte Aktenverfügung, ausgefüllt. Dabei wird u. a. abgefragt, ob eine Rente überzuleiten ist. Im Fall mit Az. 501198 wurde dies offensichtlich übersehen.

Randnummer A 59, Seite 55

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Hinsichtlich der Forderung gegenüber dem kostenerstattungspflichtigen Jugendamt ist zwischenzeitlich die Verjährung eingetreten. Der nicht gedeckte Kostenerstattungsbetrag für den Zeitraum 01.07.2012 – 31.12.2013 in Höhe von 71.711,89 € wurde daher mit Schreiben vom 06.11.2020 bei der Eigenschadenversicherung des Landkreises als Vermögensschaden gemeldet. Davon hat die Versicherung unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes eine Entschädigungsleistung in Höhe von 50.533,01 € für die Zeit vom 01.01.-31.12.2013 erstattet. Eine Entschädigungsleistung für die Zeit vom 01.07.-31.12.2012 wurde von der Versicherung abgelehnt, da die Schadensmeldung außerhalb der sechsjährigen Meldefrist der Eigenschadenversicherung erfolgte.

Randnummer A 60, Seite 55

Der Prüfungsfeststellung wird aufgrund nun einer neuern und veränderten Sachlage nicht zugestimmt.

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 31.01.2019 wurden die entstandenen Kosten im Zeitraum 01.01.2017 – 13.08.2017 abgerechnet. Eine Forderung in Höhe von zunächst 5.653,00 € wurde am 04.02.2019 ins Soll gestellt. Im Nachhinein wurde festgestellt, dass eine Position falsch abgerechnet wurde. Die Forderung wurde nach schriftlicher Klärung mit dem kostenerstattungspflichtigen Jugendamt auf 5.603,03 € berichtigt. Dieser Betrag ist tatsächlich bereits am 15.11.2019 beim Landkreis Göppingen eingegangen. Die Zahlungsaufforderungen vom 24.03.2020, 27.04.2020 und 29.07.2020 wurden irrtümlich getätigt, da der Zahlungseingang vom 15.11.2019 seitens der Sachbearbeitung übersehen wurde.

Randnummer A 61, Seite 55

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Bezüglich der verjährten Forderung wurde eine Anmeldung bei der Eigenschadenversicherung des Landkreises als Vermögensschaden veranlasst. Eine Entscheidung der Versicherung steht noch aus.

Randnummer A 63, Seite 56

Der Prüfungsfeststellung wird teilweise zugestimmt.

Stellungnahme:

Die Forderungssumme aus dem Kostenbeitrag beläuft sich auf 9.750,00 € (BZ 508058419617) bzw. auf 13.515,00 € (AZ 053225). Eine Niederschlagung der Forderungen wurde veranlasst. Die Überprüfung ergab in beiden Fällen, dass bei einer Mangelfallberechnung unter Berücksichtigung der sonstigen Unterhaltspflichten der Schuldner und bei sorgfältiger Ermessensausübung der Kostenbeitrag für den Widerspruchszeitraum auf -0- herabzusetzen ist.

Randnummer A 64, Seite 57

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine zeitnahe Widerspruchsbearbeitung angestrebt und in der Regel auch durchgeführt wird. Abteilungintern wird zwischenzeitlich ein Personalanteil von 0,20 VZÄ für die Widerspruchssachbearbeitung vorgehalten. Dadurch konnten bereits viele offene Widersprüche abgearbeitet werden.

Bezüglich (2) BUZ: 508064418665 wurde nach Prüfung des Widerspruchs und der Akte bereits die Niederschlagung der offenen Forderung veranlasst.

Die weiteren beanstandeten offenen Widersprüche werden nach und nach abgearbeitet und die ursprünglichen Forderungen bezüglich der Werthaltigkeit überprüft.

Randnummer A 65, Seite 57

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Die Abteilungen Kreiskasse und Wirtschaftliche Jugendhilfe haben bereits ein erstes Abstimmgespräch geführt und werden an einem Forderungsmanagement arbeiten, um den Ablauf beim rechtzeitigen Forderungseinzug sowie der Bereinigung der Bücher durch Niederschlagungen zu optimieren.

Randnummer A 66, Seite 58

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

1. Zu 508053980744: Mit Schreiben vom 13.08.2021 hat das Fachamt der Niederschlagung der Forderung zugestimmt, so dass diese ausgebucht wurde.
2. Zu 508052877656 und 508063804650: Die Niederschlagung der Forderung wird vorbereitet.
3. Zu 508056573678 und 508056573660: Die Forderungen wurden bereits 2020 niedergeschlagen.

Randnummer A 67, Seite 58

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Es wird in beiden Fällen zur Randnummer A 66 Punkt 1 und 2 eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse veranlasst. Der Widerspruch wurde 2020 zurückgenommen und anschließend die Beitreibung der Forderung von der Kreiskasse übernommen.

Randnummer A 70, Seite 59

Der Prüfungsfeststellung wird nicht zugestimmt.

Stellungnahme:

Die Auswahl der geeigneten Jugendhilfemaßnahmen und die Auswahl des jeweilig durchführenden Jugendhilfeträgers werden in einem intensiven und kooperativen Prozess mit der Familie bestimmt. Zunächst erfolgt eine umfassende Erhebung im Rahmen des Anamneseprozesses. Nach erfolgter Anamnese und Feststellung eines erzieherischen Bedarfes (auslösender Moment zur Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen) durch den Sozialdienst wird im Rahmen eines sog. „Teamgesprächs“ zwischen Familie, der zuständigen Fachkraft im Sozialdienst und Abteilungsleitung der Bedarf abschließend erörtert und passgenaue Hilfen in Bezug auf Art und Umfang festgelegt. Dem Kreisjugendamt Göppingen ist es hierbei wichtig, dass die Familien auch insbesondere in Bezug auf das bestehende Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 SGB VIII am Hilfeprozess unmittelbar und aktiv beteiligt sind. In Bezug auf die unterschiedlichen Hilfearten und Leistungserbringer besteht insofern für die Familien ein höchstmögliches Maß an Transparenz.

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Rahmen des Teamgesprächs ermöglicht zudem, dass mögliche Alternativen zur Leistungserbringung sorgfältig und fachgerecht abgewogen werden.

Im weiteren Verlauf wird die dokumentierte Entscheidung des Teamverfahrens der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, sowie dem Amtsleiter des Kreisjugendamtes zur Prüfung vorgelegt. Durch dieses strenge interne Kontrollsystem sind sowohl finanzielle, wie auch pädagogische Entscheidungen transparent und fundiert getroffen.

Der Landkreis Göppingen zeichnet sich durch eine Vielfalt an Freien Jugendhilfeträgern aus, die das gesamte Spektrum ambulanter, teilstationärer und stationärer Maßnahmen abdeckt. Insofern haben örtlich ansässige Träger der freien Jugendhilfe Priorität bei der Auswahl der Maßnahmen.

Im Bereich der ambulanten Hilfen ist darauf hinzuweisen, dass der überwiegende Teil der Freien Träger in einem Zusammenschluss der Freien Träger (ZSFT) organisiert. Im Bereich der ambulanten Hilfen wird für diese Träger dann ein einheitlicher Fachleistungsstundensatz verhandelt, sodass bei der Auswahl der ambulanten Hilfen insbesondere fachliche Gesichtspunkte relevant sind. In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit ergeben sich somit zwischen den genannten Trägern keine Unterschiede.

Insgesamt besteht seitens des Uz. die Auffassung, dass anhand des internen Kontrollsystems Entscheidungen jederzeit sach- und fachgerecht getroffen werden und entsprechend dokumentiert sind.

Randnummer A 73, Seite 61

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Die Problematik ist innerhalb des Kreisjugendamtes bekannt. Die entsprechende Mitarbeiterin wurde im betreffenden, wie in weiteren Fällen mehrfach aufgefordert die fehlenden Unterlagen anzufertigen und vorzulegen. Die Vorlage der Unterlagen blieb trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung aus und führte in der Folge zur beschriebenen Situation. Da dieser Zustand über mehrere Jahre anhält und entsprechende Aufforderungen nicht nachgekommen wird, wurde der Sachverhalt dem Hauptamt zur Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen vorgelegt. Ein abschließendes Ergebnis steht noch aus.

Randnummer A 99, Seite 75

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb führt zum 01.01.2022 ein neues Sammel- und Gebührensystem ein. Zukünftig werden die Leerungen der Restmülltonnen mittels elektronischen Chips gezählt und abgerechnet. Hierzu werden die Abfalltonnen zukünftig vom AWB gestellt. Daneben wird zum selben Zeitpunkt für das gesamte Rechnungswesen eine SAP Anwendung eingeführt, die die bisherigen KIRP-Verfahren ablöst. Durch diese zwei großen Umstellungsprojekte war es bisher leider nicht möglich, die Dienstanweisung zu aktualisieren und die Berechtigungsverwaltung weiter zu präzisieren. Der AWB wird dies im Laufe des Jahres 2022 erledigen. Dann können auch die Änderungen, die sich aus der Einführung der SAP-Anwendung und ggf. aus der Umstellung auf das neue Eigenbetriebsrecht ergeben, auch berücksichtigt werden.

Randnummer A 102, Seite 76

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Der AWB stellt zum 01.01.2022 auf das neue Eigenbetriebsrecht um. Dadurch ändert sich die Systematik. Insofern hat sich diese Prüfungsfeststellung erledigt.

Randnummer A 105, Seite 76

Der Prüfungsfeststellung wird nicht zugestimmt.

Stellungnahme:

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes ist die Bilanzierung der Gebührenaussgleichsrücklage in den Jahresabschlüssen im Sinne des Handelsgesetzbuches richtig und im Übrigen auch die einzige Möglichkeit der Berücksichtigung im handelsrechtlichen Abschluss.

Die Gemeindeprüfungsanstalt ist der Auffassung, dass die Gebührenüberdeckung als Rückstellung oder Verbindlichkeit auszuweisen sei.

Grundlage der Bilanzierung ist, dass in der Vergangenheit die nach den Vorschriften des Gebührenrechts abgerechneten Gebühren aus verschiedensten Gründen über den entsprechenden, nach den Vorschriften des Gebührenrechts zu berücksichtigenden Aufwendungen, gelegen sind. Das Gebührenrecht sieht für diese Fälle eine Ausgleichspflicht innerhalb der folgenden Jahre vor. Auch dieser Ausgleich wird nach gebührenrechtlichen Grundsätzen berechnet und abgerechnet.

Würde im handelsrechtlichen Jahresabschluss die Ausweispflicht nicht bilanziert, hätte dies in den Jahren der gebührenrechtlichen Kostenüberdeckung einen Jahresüberschuss und in den Jahren der gebührenrechtlichen Kostenunterdeckung einen Jahresverlust zur Folge. Da die Verwendung von Jahresüberschüssen zur Disposition des Landkreises steht, könnte dies zu einer Ausschüttung bzw. im Fall der gebührenrechtlichen Kostenunterdeckung zu einer Reduzierung des Eigenkapitals führen.

Die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung ist keine Rückstellung. Der rechnerische Wert der gebührenrechtlichen Kostenüberdeckung erfüllt nicht die Voraussetzungen, die einer handelsrechtlichen Rückstellungsbildung zu Grunde liegen müssen.

So besteht keine Verpflichtung aus einem Umsatzgeschäft, weil die Gebührenabrechnung nicht der Definition des Umsatzgeschäftes (Aufwendungen mit Verursachung in der Vergangenheit und späteren ungewissen Ausgaben) entspricht. Tatsächlich wird die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung durch spätere (geplante) Mindereinnahmen ausgeglichen.

Die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung ist auch keine Verbindlichkeit. Die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung wird nämlich nicht einzelnen Gebührenzahlern geschuldet und kann somit nicht personenbezogen konkretisiert werden. Vielmehr wird die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung zu einem späteren Zeitpunkt den dann betroffenen Gebührenzahlern nach der dann bestehenden Zusammensetzung und dem dann anzuwendenden Gebührenmaßstab gutgeschrieben. Damit verbleibt lediglich die Berücksichtigung im Rahmen des Eigenkapitals im Sinne einer zweckgebundenen Rücklage. Die Rücklage ist zweckgebunden, weil sie nur im Rahmen der Zweckbindung, also zur Gutschrift im Rahmen einer künftigen Gebührenkalkulation verwendet werden kann. Da die Positionen des Eigenkapitals immer eine Beschlussfassung der zuständigen Gremien des Landkreises bedürfen, wird die geplante Zuführung und Verwendung der Gebühren

Ausgleichsrücklage im Wirtschaftsplan und dessen Abrechnung im Jahresabschluss beschlossen.

Bereits in der letzten GPA-Prüfung war der Bilanzausweis der Kostenüberdeckungen aus den gebührenrechtlichen Abschlüssen aufgegriffen worden. Letztlich hat das Regierungspräsidium Stuttgart diese Bilanzierungsmethode des AWBs akzeptiert.

Randnummer A 110, Seite 78

Der Prüfungsfeststellung wird nicht zugestimmt.

Stellungnahme:

Der AWB bilanziert seit dem Jahr 2003 Pensionsrückstellungen. Dies hat die örtliche und überörtliche Prüfung seinerzeit mit großem Nachdruck in den Prüfungen eingefordert. Darüber hinaus hat der Landkreis die Umlagen für die im AWB eingesetzten Beamten richtigerweise an den AWB weiterberechnet. Sowohl die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen als auch die Umlagen an den KVBW wurden stets in den gebührenrechtlichen Ergebnissen einbezogen.

Im Prüfbericht wurde angemerkt, dass die Umlage an den KVBW nach der Änderung des Kommunalabgabengesetzes zukünftig zu den gebührenfähigen Kosten zähle. Hierzu verweisen der Abfallwirtschaftsbetrieb auf die Drucksache 16/9087 des Landtages von Baden-Württemberg (Gesetzentwurf der Landesregierung; Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung) vom 20.10.2020. Auf Seite 13 der Drucksache des Landtags ist dargelegt, dass die Änderung in § 14 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz nur klarstellt, dass die Umlagen an den KVBW zu den Verwaltungskosten und damit zu den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten bei der Gebührenbemessung zählen. Diese Kosten sind also seit jeher gebührenfähig und nicht erst nach der Änderung des KAG im Jahr 2020.

Diese Thematik wurde deshalb auch nie in den früheren örtlichen und überörtlichen Prüfungen aufgegriffen. Die Umlagen wurden demnach zulässigerweise auch bei der Gebührenbemessung in den Jahren 2018 und 2019 berücksichtigt. Auf diese Doppelbelastung der Gebührenzahler haben wir vor der Bilanzierung der Pensionsrückstellungen, die wie oben beschrieben, von der örtlichen und überörtlichen Prüfung eingefordert wurde, stets hingewiesen. Durch die Umstellung auf das neue Eigenbetriebsrecht, das die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen vorsieht, erledigt sich diese Thematik. In der Folge reduzieren die Beträge aus der Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellung den Gebührenbedarf entsprechend.

Randnummer A 116, Seite 80

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Die Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen werden zukünftig nach Feststellung ortsüblich bekannt gegeben gem. § 105 Abs. 1 GemO.

20.10.2021

Jochen Haas
Amtsleitung Finanzen und Beteiligungen